



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Arnsberg, 18. Juni 2022

Nr. 24

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Regionalplan Arnsberg – Öffentliche Bekanntmachung; hier: 16. Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis in der Stadt Soest S. 241 – **BEKANNTMACHUNG** nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – Antrag der Open Grid Europe GmbH für das geplante Vorhaben „49. Umlegung der OGE Leitung Nr. 009/000/000 in gleicher Trasse in der Stadt Witten“ S. 242 – Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Universitätsstadt Siegen und dem Kreis Olpe über die Trägerschaft eines Weiterbildungskollegs S. 243

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Schwelm und Sprockhövel S. 244 – Bekanntmachung des Aggerverbandes S. 244 – Bekanntmachung des Regionalverbandes Ruhr S. 245 – 1. Nachtragssatzung vom 08.06.2022 zur Satzung über die Abfallentsorgung im Verbandsgebiet des Zweckverbandes Abfallwirtschaft im Kreis Olpe – ZAKO – vom 14.06.2021 S. 246 – Die 6. Sitzung der Verbandsversammlung findet am Freitag, 24.06.2022 – 10:00 Uhr – ChorForum – Hendrik Witte Saal – Essen – Fischerstraße 2-4, 45128 Essen, statt. S. 247 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 248 – Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 248 – Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen S. 249 – Kraftloserklärung der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 249 – Aufgebot der Sparkasse SoestWerl S. 249 – Aufgebot der Sparkasse Witten S. 249

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 249

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANNTMACHUNGEN

400. Regionalplan Arnsberg – Öffentliche Bekanntmachung; hier: 16. Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis in der Stadt Soest

Hier: Unterrichtung gem. § 9 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG)

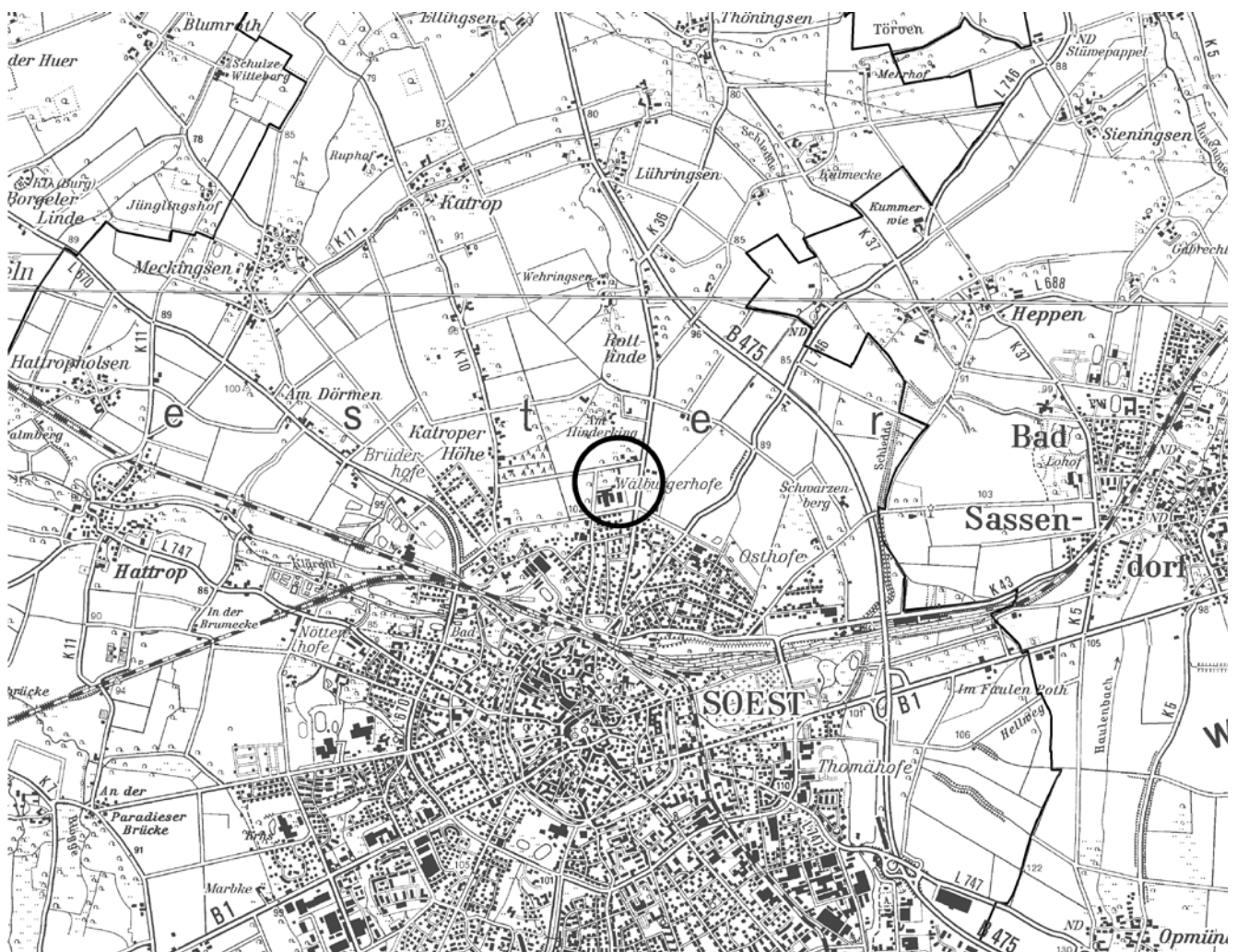
Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 09.06.2022
32.31.01-005

Die Stadt Soest hat mit Datum vom 10. Mai 2022 einen Antrag auf Änderung des Regionalplans Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis im Bereich ihres Gemeindegebietes gestellt. Sie begründet diesen damit, dass in dem Gewerbegebiet

Soest Nord, das im Regionalplan als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) festgelegt ist, nur nicht störenden bzw. nicht erheblich belästigende kleinere Betriebe ansässig sind und sich faktisch nicht für die Ansiedlung großer Industriebetriebe eignet. Der Schwerpunkt der industriellen und gewerblichen Entwicklung wird in anderen GIB innerhalb des Stadtgebietes gesehen. Das Vorhaben, im Zuge der Modernisierung des Berufsbildungszentrums einen großflächigen Nahversorger anzusiedeln, gab schließlich den Anstoß, die tatsächliche Entwicklung des Gebiets auch planerisch nachzuvollziehen.

Da die GIB der Unterbringung von emittierenden Betrieben dienen (vgl. Ziel 8 des o.g. Regionalplanes) und wohnverträgliches Gewerbe und großflächiger Einzelhandel in den Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB; vgl. Ziel 6 Regionalplan i.V.m. Ziel 6.5-1 Landesentwicklungsplan NRW) unterzubringen sind, ist aufgrund der realen Nutzung und vorhandener Planungen eine Umplanung des GIB in ein ASB notwendig.

Die Umplanung des GIB Soest Nord in einen ASB umfasst eine Größe von ca. 12 ha; eine Erweiterung ist nicht vorgesehen.



 Änderungsbereich

0 500 1.000 2.000 Meter

Änderungsbereich betrifft die Blattsschnitte 4 und 5 der zeichnerischen Festlegungen
Land NRW (2022) - Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0 (<https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0>)
Vervielfältigt durch die Bezirksregierung Arnsberg

Abbildung: vorgesehener Änderungsbereich

Im Rahmen der Unterrichtung gemäß § 9 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) wird die beabsichtigte Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis hiermit öffentlich bekanntgegeben. Informationen zur beabsichtigten Änderung können auch der Internetseite www.bra.nrw.de entnommen werden.

Im formellen Aufstellungsverfahren gemäß § 19 Abs. 1 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG) besteht die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf des Regionalplanes (gemäß § 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 13 LPIG). Nach einem entsprechenden Aufstellungsbeschluss des Regionalrates sowie der Bekanntmachung gemäß § 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 13 LPIG wird hierzu Gelegenheit bestehen.

Bezirksregierung Arnsberg
Im Auftrag
gez. Iris Dietz

(527) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 241

401. BEKANNTMACHUNG
nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG
Antrag der Open Grid Europe GmbH für das
geplante Vorhaben „49. Umlegung der OGE Leitung
Nr. 009/000/000 in gleicher Trasse
in der Stadt Witten“

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 09.06.2022
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW
66.21.3.3-2022-1

Die Open Grid Europe GmbH plant vor dem Hintergrund der Gewährleistung der Gasversorgung der Bergeiche Bochum, Witten, Gevelsberg und Radevormwald die Umlegung der OGE Leitung Nr. 9. Die OGE plant einen Austausch der Leitung Nr. 9 auf einer Länge von etwa 60 m, da die Leitung eine zu geringe Überdeckung aufweist und sich ein Leitungsteilstück in Hanglage befindet.

Das sich auf das Gebiet der Stadt Witten erstreckende Vorhaben unterliegt den Vorgaben des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Da das Änderungsvorhaben den in Anlage 1 Nr. 19.2.4 UVPG genannten Prüfwert überschreitet, war zur Feststellung der UVP-Pflicht eine standortbezogene Vorprüfung gem. § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat in der ersten Stufe ergeben, dass besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Hierbei handelt es sich um das Landschaftsschutzgebiet LSG-4509-017 „Vormholz-Waldungen/ Muttental-Waldungen / Muttenbach in Witten-Bommern und Witten-Vormholz“ in dem sich das Vorhaben befindet, das geschützte Biotop Muttenbach (BT-4509-2017-2001) an das sich das Vorhaben im Norden angrenzt sowie das Gebiet der Stadt Witten (mit hoher Bevölkerungsdichte) auf dem sich das Vorhaben befindet. Hierdurch wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt. Die Vorprüfung hat in der zweiten Stufe ergeben, dass die Umweltauswirkungen überwiegend temporär und insgesamt geringfügig sind. Im Rahmen der Baumaßnahme treten temporär und kleinflächig Emissionen von Lärm, Staub und Luftschadstoffen auf. Es kommt zu temporären und dauerhaften, aber insgesamt geringfügigen Inanspruchnahme von Flächen, Boden und Wald und damit auch von Lebensräumen und Landschaft. Der Standort des geplanten Vorhabens ist durch die Verwendung u.a. als Pferdekoppel anthropogen geprägt. Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Änderungsvorhaben keine zusätzlichen oder anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen als das geänderte Vorhaben haben kann. Nach Abschluss der nötigen Arbeiten wird der Ausgangszustand durch die Vorhabenträgerin wiederhergestellt. Demnach besteht keine UVP-Pflicht für das Änderungsvorhaben.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Bekanntgabe erfolgt über das Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg.

Im Auftrag
gez. Rehfeuter

(245)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 242

402. Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Universitätsstadt Siegen und dem Kreis Olpe über die Trägerschaft eines Weiterbildungskollegs

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 9. 6. 2022
48.02.01

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Siegen und dem Kreis Olpe über die Trägerschaft eines Weiterbildungskollegs

Die im Schulgesetz für einen geordneten Schulbetrieb festgelegte Mindestteilnehmerzahl für ein Weiterbildungskolleg (§ 82 Abs. 9 SchulG) kann für den Kreis Olpe allein nicht erreicht werden.

Um ein solches Weiterbildungsangebot im Kreis Olpe dauerhaft vorhalten zu können, werden mit dieser Vereinbarung schulorganisatorische Regelungen für einen Schulstandort in Olpe als Teilstandort des Weiterbildungskollegs der Universitätsstadt Siegen getroffen.

§ 1

Die Universitätsstadt Siegen ist Schulträger eines Weiterbildungskollegs und führt ab dem Schuljahr 2022/2023 (01.08.2022) in Olpe einen Teilstandort mit den Bildungsgängen Abendrealschule, Abendgymnasium und Kolleg.

§ 2

- (1) Der Kreis Olpe stellt die erforderlichen Räume (Klassen- und Fachräume, Verwaltungsräume) und deren Einrichtungen im Gebäude des Weiterbildungszentrums, Kurfürst-Heinrich-Str. 34, 57462 Olpe zur Verfügung.
- (2) Von der Universitätsstadt Siegen werden keine anteiligen Kosten für die Unterhaltung des Gebäudes und der baulichen Anlagen, Versicherungsprämien, Reinigung und sonstige Betriebskosten wie Wasser, Energie, Heizung und Warmwasserversorgung, übernommen.
- (3) Die Personalkosten für Hausmeisterdienste trägt der Kreis Olpe.
- (4) Der Kreis Olpe stellt eine geeignete Ausstattung mit Schulmöbeln und eine am allgemeinen Stand der Technik und Informationstechnologie orientierte Sachausstattung zur Verfügung. Aufwendungen für die Unterhaltung der IT-Ausstattung übernimmt der Kreis Olpe.

§ 3

- (1) Die Universitätsstadt Siegen stellt für den Teilstandort Olpe Personal für die Aufgaben eines Schulsekretariats bereit.
- (2) Die Kosten werden im Produktplan der Universitätsstadt Siegen ausgewiesen. Die auf das Produkt Weiterbildungskolleg entfallenen Personalkosten für das Schulsekretariat und die Schulverwaltung werden nach Schülerzahlen aufgeteilt. Maßgeblich sind die Schülerzahlen der amtlichen Schulstatistik des jeweiligen Vorjahres.
- (3) Nach Abschluss des Haushaltsjahres stellt die Universitätsstadt Siegen die anteiligen Personalkosten bis spätestens 30. April des folgenden Jahres in Rechnung. In diesem Zusammenhang übermittelt die Universitätsstadt Siegen dem Kreis Olpe jährlich Nachweise über die Schülerzahlen und die Berechnungsgrundlagen.

§ 4

- (1) Das für den Betrieb des Teilstandorts in Olpe notwendige Verbrauchsmaterial und sonstige Lehr- und Unterrichtsmittel werden vom Kreis Olpe zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Universitätsstadt Siegen wickelt als Schulträger die Beschaffung und Abrechnung der Lernmittel im Rahmen der Lernmittelfreiheit sowie Kosten der Schülerunfallversicherung über den eigenen Haushalt ab. Der Kreis Olpe erstattet die anteiligen Kosten nach Rechnungsstellung innerhalb eines Monats.

§ 5

- (1) Die Universitätsstadt Siegen verpflichtet sich, Fördermittel (Landes- und Bundesmittel, etc.), die für die Schulausstattung einschließlich der IT-Mediausstattung gewährt werden, anteilig dem Kreis Olpe für den Teilstandort Olpe zur eigenständigen Bewirtschaftung zu überlassen.
- (2) Einnahmeverbesserungen im kommunalen Finanzausgleich oder sonstige Schlüsselzuweisungen werden zugunsten der jeweiligen Kommune bei der Abrechnung berücksichtigt.

§ 6

Die Universitätsstadt Siegen erhebt keinen Schulkostenbeitrag. Sie verpflichtet sich, den Kreis Olpe über alle Maßnahmen zu unterrichten, die im Rahmen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung von erheblicher Bedeutung sind. Diese Unterrichtung erfolgt bereits im Vorbereitungsstadium, um dem Kreis Olpe Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 7

- (1) Die Vereinbarung wird unbefristet geschlossen. Es gelten die Anpassungs- und Kündigungsvorschriften des § 60 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen.
- (2) Eine Kündigung oder Aufhebung dieser Vereinbarung ist gem. § 24 Abs. 5 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit der zuständigen Aufsichtsbehörde vom Schulträger anzuzeigen.
- (3) Ausgleichsansprüche nach Ablauf dieser Vereinbarung stehen den Beteiligten nicht zu.

§ 8

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung rechtswirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungsbestimmungen davon nicht berührt. Beide Parteien verpflichten sich, die ungültige oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Regelung zu ersetzen, die nach Maßgabe der sonstigen Vorschriften dieser Vereinbarungen, seiner Zielsetzung und der aus ihm erkennbaren gewollten Verteilung der Risiken und Lasten dem ursprünglich Gewollten möglichst nahekommt.
- (2) Entsprechendes gilt für den Fall, dass diese Vereinbarung eine Regelungslücke enthalten sollte, welche die Parteien geschlossen hätten, wenn sie sie bedacht hätten. Das bedeutet, dass zukünftige Fragen, für die keine abschließenden Regelungen in dieser Vereinbarung getroffen wurden, einvernehmlich zwischen den beiden Parteien im Sinne dieser Vereinbarung zu klären sind.

§ 9

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Siegen, den 02.05.2022	Olpe, den 14.04.2022
Universitätsstadt Siegen	Kreis Olpe
Steffen Mues	Theo Melcher
Bürgermeister	Landrat

Genehmigung:

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Universitätsstadt Siegen und dem Kreis Olpe über die Trägerschaft eines Weiterbildungskollegs wird hiermit gemäß § 78 Abs. 8 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.02.2022 (SGV. NRW. 223) i.V.m. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit - GkG NRW - vom 01.10.1979 (GV. NW. S. 621) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) genehmigt.

Arnsberg, den 09. Juni 2022

Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat 48.02.01
Im Auftrag
gez. Vorrath

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekannt gemacht.

Arnsberg, den 09. Juni 2022

Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat 48.02.01
Im Auftrag
gez. Vorrath

(656) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 243

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

403. Bekanntmachung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Schwelm und Sprockhövel

Sparkasse Schwelm, 31. Mai 2022
Schwelm-Sprockhövel

Am Freitag, dem 24. Juni 2022, findet um 15:00 Uhr, im Veranstaltungssaal der Sparkasse Schwelm-Sprockhövel, Schwelm, Hauptstr. 63, die Verbandsversammlung statt.

Tagesordnung:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit
2. Bericht über die geschäftliche Entwicklung der Sparkasse Schwelm-Sprockhövel 2021
3. Jahresabschluss 2021 und Entlastung der Organe der Sparkasse Schwelm-Sprockhövel gem. § 8 Abs. 2 Buchst. f) SpkG NRW
4. Verwendung des Jahresüberschusses 2021 gem. § 8 Abs. 2 Buchst. g) SpkG NRW in Verbindung mit § 25 SpkG NRW
5. Verschiedenes

Noll
Vorsitzende der Verbandsversammlung
(xxx) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 244

404. Bekanntmachung des Aggerverbandes

Aggerverband Gummersbach, 03.06.2022

Einladung zur 7. Sitzung der Verbandsversammlung für die 6. Amtsperiode
am Freitag, den 24. Juni 2022 um 15.00 Uhr
im Hotel „Zur Post“, Raum Oberwiehl I und II,
Hauptstraße 10, 51674 Wiehl

T a g e s o r d n u n g:

- TOP 1:** Begrüßung der Anwesenden durch den Vorsitzenden des Verbandsrates
- TOP 2:** Bestimmung einer Delegierten oder eines Delegierten zur Mitunterzeichnung der Niederschrift

- TOP 3:** Jahresabschluss 2021
- TOP 4:** Abnahme des Jahresabschlusses 2021 und Entlastung des Vorstandes
- TOP 5:** Bericht des Vorstandes
- TOP 6:** Bestellung der Prüfstelle für das Wirtschaftsjahr 2022
- TOP 7:** Wahl der RechnungsprüferInnen für das Wirtschaftsjahr 2022
- TOP 8:** Ersatzwahlen ordentliche Mitgliedschaft Verbandsrat
- TOP 9:** Ersatzwahlen ordentliche Mitgliedschaft Finanzausschuss
- TOP 10:** Ersatzwahlen stellvertretende Mitgliedschaft Wasserwirtschaftsausschuss
- TOP 11:** Verschiedenes
gez. Ulrich Stücker
Vorsitzender des Verbandsrates
- (245) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 244

405. Bekanntmachung des Regionalverbandes Ruhr

Regionalverband Ruhr Essen, 7. 6. 2022
Aufgrund der §§ 1 (2), 7 und 23 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV NRW S. 916) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntm VO), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.11.2015 (GV NRW S. 741) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Haushaltssatzung des Regionalverbandes Ruhr für das Haushaltsjahr 2022

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr hat nach § 9 Nr. 6 und § 20 Abs. 1 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr (RVR-G) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.02.2004 (GV NW S. 96), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV NW S. 916), in Verbindung mit §§ 78 ff Gemeindeordnung NW vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV.NRW S. 916), in ihrer Sitzung am 17.12.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben des RVR voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf 103.224.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 107.830.000 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf 93.399.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf 100.479.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 24.757.000 EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 54.545.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 33.298.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 9.231.000 EUR
festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 29.788.000 € festgesetzt.

nachrichtlich: in 2022 Umschuldungen 3.510.000 €

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 56.841.000 € festgesetzt

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 4.606.000 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 8.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Die gemäß § 19 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr zu erhebende Verbandsumlage im Haushaltsjahr 2022 wird auf 0,68 % der Bemessungsgrundlagen festgesetzt.

Die Verbandsumlage ist in monatlichen Teilbeträgen zum 1. eines jeden Monats fällig.

§ 7

Die Verbandsumlage 2022 wird auch für das Jahr 2023 so lange als vorläufige Verbandsumlage weiter erhoben, bis auf Grund der für 2023 maßgebenden Bemessungsgrundlagen die Verbandsumlage errechnet werden kann.

Hinweis gem. § 7 (2) des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr

Eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr beim Zustandekommen der Haushaltssatzung 2022 kann nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) eine Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Aufsichtsbehörde hatte den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Verband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Haushaltssatzung 2022 ist gemäß § 19 Abs. 3 des RVR-Gesetzes i. V. m. § 80 Abs. 5 Gemeindeord-

nung NW dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 08.02.2022 angezeigt worden. Gleichzeitig wurde im Sinne des Umlagegenehmigungsgesetzes (UmlGenehmG) i. V. m. § 19 Abs. 2 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr (RVRG) die Genehmigung des Hebesatzes für das Haushaltsjahr 2022 beantragt.

Nach § 80 Abs. 6 Gemeindeordnung NW liegt die Haushaltssatzung 2022 mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme nach Veröffentlichung in den Räumen 314-316 des Dienstgebäudes in Essen, Kronprinzenstr. 35 während der Dienststunden von Montag bis Donnerstag, 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr und Freitag, 07:30 Uhr bis 14:00 Uhr bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses öffentlich aus.

Dr. Frank Dudda

Vorsitzender der Verbandsversammlung

(495)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 245

406. 1. Nachtragssatzung vom 08.06.2022 zur Satzung über die Abfallentsorgung im Verbandsgebiet des Zweckverbandes Abfallwirtschaft im Kreis Olpe – ZAKO – vom 14.06.2021

Zweckverband Abfallwirtschaft Olpe, 8.6.2022
im Kreis Olpe – ZAKO –

Aufgrund des

- § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 646), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 4 und 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV. NW.S. 621), in der jeweils geltenden Fassung,
- der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft im Kreis Olpe vom 20.01.2015;
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582, in der jeweils geltenden Fassung,
- des Verpackungsgesetzes (VerpackG - Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 05.07.2017 – BGBl. I 2017, S. 2234 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. 06.1988 (GV. NRW. S. 250), in der jeweils geltenden Fassung,
- sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I, S. 602) in der jeweils geltenden Fassung,

hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 08.06.2022 folgende Änderungen der Satzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung

1. Das Rubrum der Satzung über die Abfallentsorgung im Verbandsgebiet des Zweckverbandes Abfallwirtschaft im Kreis Olpe -ZAKO- vom 14.06.2021 erhält folgende Fassung:

Aufgrund des

- § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 646), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 4 und 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV. NW.S. 621), in der jeweils geltenden Fassung,
- der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft im Kreis Olpe vom 20.01.2015;
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582, in der jeweils geltenden Fassung,
- des Verpackungsgesetzes (VerpackG - Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 05.07.2017 – BGBl. I 2017, S. 2234 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 5 und 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG) vom 21. 06.1988 (GV. NRW. S. 250), in der jeweils geltenden Fassung,
- sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I, S. 602) in der jeweils geltenden Fassung,

hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 14.06.2021 folgende Satzung beschlossen:

[...]

2. § 1 der Satzung über die Abfallentsorgung im Verbandsgebiet des Zweckverbandes Abfallwirtschaft im Kreis Olpe -ZAKO- vom 14.06.2021 wird, wie folgt, gefasst:

§ 1

Verbandsgebiet

Das Zweckverbandsgebiet umfasst gemäß § 3 der Zweckverbandssatzung

- a) das Gebiet der dem Zweckverband angehörenden Städte und Gemeinden Drolshagen, Finnentrop, Kirchhudem, Lenne- stadt, Olpe und Wenden für die Aufgaben Sammlung und Transport der angefallenen und überlas- senen Abfälle aus privaten Haushalten sowie der

Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen gemäß §§ 17 Abs. 1 Satz 1, 2 und 20 Abs. 1 KrWG in Verbindung mit § 5 Abs. 6 LKrWG sowie

- b) das Gebiet des Kreises Olpe für die Entsorgung der im Kreisgebiet angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushalten gemäß §§ 17 Abs. 1 Satz 1 und 20 Abs. 1 KrWG in Verbindung mit § 5 LKrWG sowie der Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen gemäß §§ 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG und 5 LKrWG, soweit sie von der kommunalen Sammlung erfasst sind.

3. § 2 Abs. 4 der Satzung über die Abfallentsorgung im Verbandsgebiet des Zweckverbandes Abfallwirtschaft im Kreis Olpe -ZAKO- vom 14.06.2021 erhält folgende Fassung:

- (4) Der Zweckverband wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Zweckverbandsmitglieder durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LKrWG beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieser 1. Nachtrag zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Verbandsgebiet des Zweckverbandes Abfallwirtschaft im Kreis Olpe – ZAKO – vom 14.06.2021 tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung im Verbandsgebiet des Zweckverbandes Abfallwirtschaft im Kreis Olpe – ZAKO – wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

gez. Schürheck

(Verbandsvorsteher)

(640)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 246

407.

Die 6. Sitzung der Verbandsversammlung findet am Freitag, 24.06.2022 – 10:00 Uhr – ChorForum – Hendrik Witte Saal – Essen Fischerstraße 2-4, 45128 Essen, statt.

Regionalverband Ruhr Essen, 09.06.2022

Tagesordnung

A) Öffentlicher Teil

1. Formalia
 - 1.1 Genehmigung der Niederschrift
 - 1.2 Einführung und Verpflichtung neuer Mitglieder der Verbandsversammlung
 - 1.3 Um- und Nachbesetzung in Gremien und Aufsichtsräten
 - 1.3.1 Antrag der CDU-Fraktion
Umbesetzung in Gremien und Verbandsräten
2. Aktuelles
 - **Angelegenheiten nach Landesplanungsgesetz**
3. Vorlagen der Bezirksregierungen
4. Vorlagen aus dem Planungsausschuss
5. Vorlagen aus dem Ausschuss für Mobilität
6. Fraktionsanträge
7. Anfragen und Mitteilungen
 - 7.1 Weitere Schritte Aufstellung Regionalplan Ruhr
 - **Angelegenheiten nach RVR-Gesetz**
 8. Vorlagen aus dem Ausschuss für Wirtschaft und Beteiligungen
 - 8.1 Jahresabschlüsse der Beteiligungsgesellschaften zum 31.12.2021
 - Ruhrwind Herten GmbH
 - 8.2 Angelegenheiten der Freizeitgesellschaften - Seegesellschaft Haltern mbH - Jahresabschluss zum 31.12.2021
 9. Vorlagen aus dem Planungsausschuss
 10. Vorlagen aus dem Ausschuss für Mobilität
 - 10.1 Umsetzungskonzept Regionales Radwegenetz in der Metropole Ruhr
Hier: Endbericht
 11. Vorlagen aus dem Ausschuss für Klima, Umwelt und Ressourceneffizienz
 - 11.1 Regionale Biodiversitätsstrategie für das Ruhrgebiet
 12. Vorlagen aus dem Ausschuss für Kultur, Sport und Vielfalt
 13. Vorlagen aus dem Ausschuss für Digitalisierung, Bildung und Innovation
 14. Vorlagen aus dem Betriebsausschuss RVR Ruhr Grün
 15. Vorlagen aus dem Rechnungsprüfungsausschuss
 - 15.1 Überörtliche Prüfung des Regionalverbandes Ruhr durch die Gemeindeprüfungsanstalt für das Land Nordrhein-Westfalen (gpaNRW)
 - Bericht der gpaNRW über die überörtliche Prüfung des RVR und Stellungnahme der Regionaldirektorin gemäß § 105 Abs. 6 und 7 GO NRW
 16. Vorlagen ohne Fachausschussbeteiligung

- 16.1 Strategie und Ziele der RVR-Familie
- 16.1.1 Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen
 Änderungsantrag Strategie und Ziele der RVR-Familie
- 16.1.2 Änderungsantrag der AfD-Fraktion
 Änderungsantrag zu DS Nr. 14/0421, Strategie und Ziele der RVR-Familie
- 16.2 Stellenplan 2022 RVR
- 16.3 Änderung der Zuständigkeitsordnung
- 16.4 Änderung der Geschäftsordnung
- 16.5 NKF-Gesamtabschluss zum 31.12.2019
- 16.6 Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses gemäß § 59 Abs. 3 Gemeindeordnung NRW über die Prüfung des Jahresabschlusses 2020, Feststellung des Jahresabschlusses 2020 und Entlastung der Regionaldirektorin, Frau Karola Geiß-Netthöfel, für den Zeitraum 01.01.2020 bis 31.12.2020
- 16.7 Bericht über die Prüfung des Gesamtabschlusses 2018. Bestätigung des Gesamtabschlusses 2018 und Entlastung der Regionaldirektorin Karola Geiß-Netthöfel für die Zeit vom 01.01.2018 - 31.12.2018
17. Fraktionsanträge
- 17.1 Offene Planstellen beim Radwegebau in der Metropole Ruhr
- 17.1.1 Ersetzungsantrag der Koalitionsfraktionen SPD und CDU
 Zu DS 14/0586 / Planstellen beim Radwegebau
- 17.2 Klimaneutrale Metropole Ruhr
- 17.3 Perspektiven und Ausbau der Erneuerbaren Energien
- 17.4 Geschlechtergerechte Sprache in Ausschreibungen des RVR
18. Anfragen und Mitteilungen
- 18.1 Anfrage der Alternativen Gruppe Barrierefreiheit RVR RuhrGrün
- 18.2 Genehmigung der Festsetzung des Umlagesatzes für das Haushaltsjahr 2022 durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen
- B) Nichtöffentlicher Teil**
- Angelegenheiten nach RVR-Gesetz**
19. Vorlagen aus dem Ausschuss für Klima, Umwelt und Ressourceneffizienz
20. Vorlagen ohne Fachausschussbeteiligung
- 20.1 Hoesch-Hafenbahn-Weg;
 hier: Kreuzungsbauwerk S-Bahnbrücke "Massener Weg, Dortmund"
21. Anfragen und Mitteilungen
 Dr. Frank Dudda
 Vorsitzender der Verbandsversammlung
 (490) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 247

408. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 10. 2. 2022 aufgebote Sparkassenbuch Nr. DE27 4305 0001 0327 3345 46 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE27 4305 0001 0327 3345 46 wird für kraftlos erklärt.

L 14/22

Bochum, 27. 5. 2022

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 248

409. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 403 012 727 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 2. 6. 2022

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 248

410. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 403 089 089 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 2. 6. 2022

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 248

411. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 403 089 824 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 2. 6. 2022

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 248

412. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 301 653 648, ausgestellt von der Sparkasse Hattingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 30. 5. 2022

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(45) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 249

413. Kraftloserklärung der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Das Sparkassenbuch Nr. 305 332 819 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird hiermit für kraftlos erklärt.

Olpe, 2. 6. 2022

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 249

414. Aufgebot der Sparkasse SoestWerl

Die Sparkassenbücher Nrn. 305511586, 305512196, 305513632, 305513640 und 305514044 der Sparkasse SoestWerl wurden vom Gläubiger als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber der Sparkassenbücher hiermit auf, innerhalb von drei Monaten, spätestens bis zum 3. 9. 2022 seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher bei uns anzumelden, da andernfalls nach Ablauf dieser Frist die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Soest, 3. 6. 2022

Sparkasse SoestWerl

Der Vorstand

(65) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 249

415. Aufgebot der Sparkasse Witten

Die Sparkassenbücher mit den Nummern 300 321 585 und 300 423 233, ausgestellt von der Sparkasse Witten, wurden als verloren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den Inhaber der Sparkassenbücher, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Witten, 25. 5. 2022

dro

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Wagner gez. i. A. Sudwischer

(68) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 249

E

Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Weitblick Bochum e. V.“, eingetragen beim Amtsgericht Bochum unter VR 4770, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei der Liquidatorin anzumelden.

Ira Cassandra Lewe, Prinzenstraße 15, 44809 Bochum.

(24)

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Stahlwerk-Kabel-Sterbekasse e. V.“, eingetragen beim Amtsgericht Hagen unter VR 1284, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei dem Liquidator anzumelden.

RA Udo Lenke, Am Wasserturm 24a, 58093 Hagen.

(24)

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Mensaverein am Evau e. V.“, eingetragen beim Amtsgericht Siegen unter VR 6624, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Beate Brinkmann, Leipziger Str. 24, 57250 Netphen,

Thomas Süßenbach, Riegelwiese 7, 57074 Siegen.

(30)

Hausaufgaben machen. Ein Wunsch, den wir Millionen Kindern erfüllen.

Aruna, ein Junge aus Sierra Leone, musste früher arbeiten.
Heute geht er in die Schule. Wie er seinen Traum verwirklichen konnte,
erfahren Sie unter: brot-fuer-die-welt.de/hausaufgaben

Mitglied der **actalliance**



Würde für den Menschen.

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,
über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH

Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

Weitere Infos, auch zum eMail-Abo: <https://becker-druck-verlag.de/amtsblatt/>

